



Mandanteninformation:

Ostersonntag ist kein gesetzlicher Feiertag.

Gewährt ein Arbeitgeber Zuschläge für gesetzliche Feiertage, so haben die Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Zahlung eines Feiertagszuschlages für den Ostersonntag. Das hat das Bundesarbeitsgericht jüngst klargestellt (Urteil vom 17.03.2010 - 5 AZR 317/09). Der Ostersonntag ist ein kirchlicher, aber nicht ein gesetzlicher Feiertag.

Wir empfehlen daher eine Überprüfung Ihrer Praxis der Gewährung von Zuschlägen, um Überzahlungen zu vermeiden.

Berlin, 07.04.2010

Sabine Feindura
Fachanwältin für Arbeitsrecht

Tobias Grambow
Fachanwalt für Arbeitsrecht